

Verfahren zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII



1. Zielsetzung und rechtlicher Rahmen

Die Evangelische Jugend Essen setzt das Verfahren zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 72a SGB VIII konsequent und verbindlich um. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in allen Arbeitsbereichen bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Grundlage bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) in Verbindung mit den Beschlüssen vom 10. März 2015 des Jugendhilfeausschusses der Stadt Essen.

Ein zentraler Bestandteil dieses Schutzkonzepts ist die regelmäßige Überprüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeitenden durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse. Dabei wird besonderer Wert auf ein transparentes, datenschutzkonformes und praktikables Verfahren gelegt, das sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätige Personen berücksichtigt.

Die Umsetzung dieses Verfahrens ist verpflichtend für alle Kinder- und Jugendhäuser bzw. Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Jugend Essen, unabhängig davon, ob sie sich in Trägerschaft einzelner Kirchengemeinden oder in Trägerschaft des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen befinden. Die Einhaltung dieses Konzepts ist Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln durch die Evangelische Jugend Essen. Eine nicht sachgemäße Durchführung oder lückenhafte Dokumentation kann zur Aberkennung öffentlicher Förderung oder zur Streichung von Zuschüssen führen.

2. Einsichtnahme bei hauptamtlich Mitarbeitenden

Für alle hauptamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit – in den Kirchengemeinden ebenso wie im Jugendreferat – ist die Personalabteilung des Kirchenkreises Essen zuständig. Dies gilt auch für Personen im Freiwilligendienst (z. B. FSJ) sowie für Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Einsatz von mehr als drei Monaten.

Das erweiterte Führungszeugnis muss bei jeder Neueinstellung vor dem ersten Arbeitstag vorgelegt werden. Anschließend ist spätestens alle fünf Jahre ein neues Führungszeugnis zur Einsichtnahme erforderlich. Die Personalabteilung organisiert und überwacht diesen Prozess eigenständig, führt die Einsichtnahme durch und dokumentiert sie in der Personalakte. Eine Weiterleitung der Führungszeugnisse oder Dokumentationen an das Jugendreferat erfolgt nicht.

Die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen darf jederzeit Informationen zur Aktualität der Führungszeugnisse bei der Personalabteilung anfordern. Darüber hinaus ist sie befugt, in begründeten Fällen auch selbst Einsicht in die Dokumentation zu nehmen. Die Verwaltung des Jugendreferats darf ausschließlich Informationen zur Aktualität der Führungszeugnisse anfordern, soweit dies für die Erfüllung der Förderkriterien oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen erforderlich ist.

3. Einsichtnahme bei ehrenamtlich Mitarbeitenden

Für ehrenamtlich tätige Personen gilt ein separates Verfahren. Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse darf ausschließlich durch benannte, legitimierte Ansprechpersonen für Führungszeugnisse erfolgen. Diese werden jeweils für die Kinder- und Jugendhäuser bzw. Einrichtungen der Kirchengemeinden sowie für die Kinder- und Jugendhäuser bzw. Einrichtungen des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen benannt.

In den Kirchengemeinden erfolgt die Benennung der Ansprechpersonen für Führungszeugnisse durch das Presbyterium. Grundlage ist ein offizieller Beschluss des Presbyteriums, der durch einen Auszug aus dem Protokollbuch nachzuweisen ist. Dieser Protokollauszug ist an die Projektleitung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Essen, zu senden. Von dort wird er an die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen weitergeleitet und zur Dokumentation hinterlegt. Erst nach Vorlage dieses Nachweises erhält die benannte Person die Befugnis zur Einsichtnahme und den Zugang zur digitalen Dokumentation in der EKIR-Cloud.

Für die Kinder- und Jugendhäuser bzw. Einrichtungen in Trägerschaft des Jugendreferats erfolgt die Benennung der Ansprechpersonen für Führungszeugnisse durch die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen. Die Benennung wird schriftlich dokumentiert und bestätigt. Erst nach dieser Bestätigung erfolgt die Freischaltung für den Zugriff auf die digitale Dokumentation in der EKIR-Cloud.

Ein Wechsel der Ansprechpersonen für Führungszeugnisse erfolgt nur, wenn im gemeindlichen Bereich ein neuer offizieller Beschluss des Presbyteriums vorliegt, der durch einen Auszug aus dem Protokollbuch nachzuweisen ist. Dieser Auszug ist ebenfalls an die Projektleitung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Essen, zu senden. Von dort wird er an die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen weitergeleitet und zur Dokumentation hinterlegt. Im Falle des Jugendreferats erfolgt der Wechsel nach schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen.

Für alle Ansprechpersonen für Führungszeugnisse ist einmalig die Teilnahme an einer Schulung verpflichtend. Diese Schulung wird in der Regel zweimal jährlich durch die Projektleitung Prävention sexualisierter Gewalt des Kirchenkreises Essen angeboten und durchgeführt.

4. Definition der Nachweisführung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Für alle ehrenamtlich tätigen Personen gilt der Grundsatz, dass vor Beginn jeder Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Diese Verpflichtung umfasst sämtliche Formen der Mitarbeit, unabhängig von Dauer, Häufigkeit, Funktion oder Bezeichnung. Ohne ein vorliegendes Führungszeugnis ist eine Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nicht zulässig.

Von dieser Pflicht ausgenommen sind ausschließlich Personen, die einmalig, höchstens an einem einzelnen Tag und ohne Wiederholung – für eine zeitlich kurze Mitwirkung von wenigen Stunden tätig werden, dabei keinen persönlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und weder Aufsicht, Betreuung noch Begleitung übernehmen. Solche Ausnahmefälle betreffen insbesondere künstlerische oder technische Beiträge bei einmaligen Veranstaltungen (z. B. ein einmaliger DJ- oder Bandauftritt), eine einmalige technische Unterstützung wie Ton- oder Lichttechnik, den einmaligen Einsatz bei Auf- oder Abbauarbeiten oder eine einmalige Küchen- oder Reinigungstätigkeit ohne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Ebenfalls gilt eine Sonderregelung für Jugendliche ab ihrer Konfirmation: Für den Einstieg in das Ehrenamt als Teamerin oder Teamer besteht die Möglichkeit einer auf maximal sechs Monate befristeten Schnupperphase. Während dieser Zeit dürfen sie ausschließlich in Begleitung einer hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines hauptamtlichen Mitarbeiters, einer Pfarrperson oder einer erfahrenen ehrenamtlichen Person, die bereits über ein gültiges erweitertes Führungszeugnis verfügt, tätig werden. Eine eigenständige Tätigkeit ohne entsprechende Begleitung ist nicht zulässig. Nehmen die Jugendlichen während dieser Zeit in der Funktion als Teamerinnen oder Teamer an Freizeiten, Fahrten, Übernachtungsaktionen oder vergleichbaren Angeboten teil, muss vorab ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden. Nehmen sie hingegen weiterhin selbst als Teilnehmende an solchen Angeboten teil, gilt diese Regelung nicht. Nach Ablauf der sechs Monate ist ein erweitertes Führungszeugnis zwingend vorzulegen, wenn die Tätigkeit als Teamerin oder Teamer fortgeführt und damit ein Ehrenamt ausgeübt werden soll. Die sechsmonatige Schnupperphase beginnt unmittelbar mit der Konfirmation.

5. Verfahren zur Beantragung und Einsichtnahme

Für ehrenamtlich tätige Personen stellt die Evangelische Jugend Essen das Formular „Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses“ zur Verfügung. Dieses wird von der zuständigen Ansprechperson für Führungszeugnisse ausgefüllt und der betroffenen Person zur Beantragung übergeben. Mit diesem Formular kann das Führungszeugnis in der Regel kostenfrei beim Bürgeramt des Wohnortes beantragt werden.

Nach Ausstellung wird das Original des Führungszeugnisses persönlich bei der Ansprechperson für Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorgelegt. Es wird weder kopiert noch abgegeben oder digitalisiert. Die Einsicht erfolgt im Beisein der betroffenen Person. Unmittelbar im Anschluss wird gemeinsam das Formular „Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher“ vollständig ausgefüllt und von beiden Beteiligten unterzeichnet.

Das Formular wird ausschließlich analog ausgefüllt und in einem verschlossenen, datenschutzkonform gesicherten Ordner am Einsatzort archiviert. Das Original des Führungszeugnisses verbleibt immer bei der vorlegenden Person.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen das Führungszeugnis noch nicht vorliegt, die ehrenamtliche Person jedoch kurzfristig tätig werden soll, kann eine „Selbstverpflichtungserklärung“ ausgefüllt werden. Dies ist ausschließlich nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen möglich. Die Zustimmung kann verweigert werden. Ein Einsatz der ehrenamtlichen Person darf nur nach expliziter Genehmigung erfolgen. Dies gilt auch für die in Punkt 4 genannten Ausnahmen.

6. Dokumentation und Datenschutz

Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt ausschließlich mithilfe des offiziellen Formulars, das von der Ansprechperson für Führungszeugnisse und der ehrenamtlich tätigen Person gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben wird. Eine digitale Aufbewahrung des Formulars erfolgt nicht!

Die analoge Dokumentation wird vor Ort in einem gesicherten Ordner aufbewahrt. Zusätzlich wird ein Eintrag in die digitale Übersicht in der EKIR-Cloud vorgenommen. Diese Übersicht enthält keine eingescannten Führungszeugnisse oder Formulare, sondern ausschließlich organisatorische Informationen zur Einsichtnahme (z. B. Name, Datum der Einsicht, Gültigkeit). Auf Anforderung kann

die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen jederzeit Einblick in die analoge Dokumentation vor Ort nehmen.

Zugriff auf die digitale Übersicht haben ausschließlich die benannten Ansprechpersonen für Führungszeugnisse, die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen, die Projektleitung Prävention sexualisierter Gewalt, die Personalabteilung sowie die Verwaltung des Jugendreferats, soweit dies für die Erfüllung der Förderkriterien oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen erforderlich ist. Eine Einsichtnahme durch Dritte ist nicht zulässig.

Das Führungszeugnis darf ausschließlich zur Einsichtnahme verwendet werden. Es ist unzulässig, das Dokument zu kopieren, zu scannen oder digital zu speichern. Das Original wird nach der Einsichtnahme umgehend an die betroffene Person zurückgegeben.

7. Gültigkeit und Turnus

Ehrenamtlich tätige Personen müssen alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Bei erstmaligem Engagement und bei Wiedervorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss zwingend vor Beginn der Tätigkeit eingesehen worden sein.

Führungszeugnisse können grundsätzlich erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Für ehrenamtlich tätige Personen, die jünger als 14 Jahre sind, ist daher eine Selbstverpflichtungserklärung verpflichtend, solange noch kein Führungszeugnis vorgelegt werden kann. Ab dem 14. Lebensjahr ist dann ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, soweit keine der in diesem Konzept beschriebenen Ausnahmeregelungen greift.

Die Kontrolle der Fristen und die Erinnerung an die rechtzeitige Erneuerung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Ansprechperson für Führungszeugnisse. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Datum der Einsicht des Führungszeugnisses. Zur Erleichterung findet sich ein Ampelsystem in der digitalen Übersicht in der EKIR-Cloud.

8. Ansprechpersonen bei Fragen zum Konzept

Bei Fragen zur praktischen Umsetzung dieses Konzepts, zur Auslegung einzelner Regelungen oder zur Klärung von Einzelfällen stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie unterstützen insbesondere bei der Benennung und Schulung von Ansprechpersonen für Führungszeugnisse, bei Unsicherheiten im Verfahren der Einsichtnahme oder bei Rückfragen zur digitalen Dokumentation. Auch in besonderen Einzelfällen – etwa bei kurzfristigen Einsätzen ohne vorliegendes Führungszeugnis – ist eine Rücksprache mit der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Essen / Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen zwingend erforderlich.

**Geschäftsführung Evangelische Jugend Essen /
Leitung des Jugendreferats im Kirchenkreis Essen**

Joscha Kamp
joscha.kamp@ejessen.de
0201/2205126
0175/7739969

**Projektleitung Prävention sexualisierter
Gewalt im Kirchenkreis Essen**

Mara Tabea Herrmann
mara_tabea.herrmann@ekir.de
0201/2205678
0176/18087262